



FFE Fédération Fribourgeoise
des Entrepreneurs
FBV Freiburgischer
Baumeisterverband

Statuten

Freiburgischer
Baumeisterverband



Inhaltsverzeichnis

Name, Rechtsform, Sitz	1
Zweck des FBV	1
Mitgliedschaft	1
Organe des FBV	3
Schiedsgericht	7
Finanzen	7
Auflösung	8
Inkrafttreten	8

Name, Rechtsform, Sitz

Art. 1

Name und Rechtsform	¹ Der Freiburgische Baumeisterverband (FBV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.
Sitz	² Sitz des FBV ist Givisiez.

Art. 2

Anschluss an SBV	¹ Der FBV ist eine Sektion des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) und anerkennt seine Statuten und Reglemente.
------------------	--

Zweck des FBV

Art. 3

Zweck	¹ Der FBV setzt sich aus den im Kanton Freiburg wohnhaften Betrieben des Bauhauptgewerbes zusammen.
	² Zweck des FBV ist, in Zusammenarbeit mit dem SBV, die Förderung des Gedankens der Kollegialität, die Wahrung der allgemeinen Berufsinteressen seiner Mitglieder, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, der Wirtschafts- und Sozialpolitik, des Arbeitsmarktes, der Betriebsorganisation, des Wettbewerbs- und Kalkulationswesens, und der beruflichen Ausbildung. Er befasst sich mit allen Fragen, welche sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben und fördert ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen Bauherrschaften und Unternehmer sowie Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der FBV vertritt die Berufsinteressen seiner Mitglieder in allen Bereichen, im speziellen bei den öffentlichen Behörden und gegenüber Arbeitnehmerorganisationen.
	³ Der FBV als solcher bezweckt keinen Gewinn.
	⁴ Der FBV verteidigt und vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei den zuständigen Behörden betreffend öffentliche Märkte. Diesbezüglich kann er alle wichtigen Schritte unternehmen, insbesondere Rekurse und Klagen gegen Handlungen und Entscheide der öffentlichen Mächten.

Art. 4

Zweckerfüllung	¹ Zur Erfüllung des Verbandszweckes ist der FBV zum Erlass von Reglementen, Vorschriften und Normen, die für seine Mitglieder wie die vorliegenden Statuten obligatorisch sind, zum Abschluss von Verträgen, sowie zum Anschluss an andere Organisationen berechtigt. Er kann zu diesem Zwecke auch Institutionen gründen und Sonderkommissionen bilden.
----------------	---

Mitgliedschaft

Art. 5

Voraussetzungen der Mitgliedschaft	⁵ Als Aktivmitglieder können dem FBV, die im Kanton Freiburg niedergelassenen Hoch- und Tiefbaubetriebe angehören, deren Inhaber oder Leiter als Fachleute anerkannt werden können und insbesondere die Hoch- und Tiefbau-, Aushub-, Kanalisations-, Bodenentwässerungs-, Dämm-, Pflästerer-, Strassenbau- und Belagsarbeiten, Steinhauer, Gerüstungen, Geleisebau-, Eisenleger-, Bohrungs-, Ramm- und Pfählungsarbeiten, Abbruch-, Fugen- und Abdichtungsarbeiten ausführen, sowie Sand- und Kieswerke, Beton- und Belagsproduzenten, Vorfabrikationsbetriebe, Hersteller von Baumaterialien, Steinbruchunternehmungen und verwandte Produktionsbetriebe.
------------------------------------	---

² Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass die Unternehmung im Handelsregister eingetragen ist und sich über eine mindestens zweijährige seriöse Geschäftstätigkeit ausweisen kann. Wird die Unternehmung von einem diplomierten Baumeister oder Maurermeister geleitet, kann die Frist angemessen verkürzt oder es kann davon abgesehen werden.

³ In Anwendung der Statuten des SBV, sind die dem SBV angehörenden Mitglieder, deren Hauptsitz oder Filiale im Kanton Freiburg liegt, angehalten dem FBV beizutreten (ausgenommen Spezialfälle). Sie haben die gleichen Statuten wie die Unternehmen, welche unter 5.1. erwähnt sind.

⁴ Die freiburgischen Verbände der Baubranche und im Hoch- und Tiefbau, der Händler und Materialhersteller, können sich dem FBV als Sympathisant-Mitglied anschliessen. Ihre Beziehungen zum FBV setzen ein, auf die vorliegenden Statuten gestütztes Abkommen voraus. In diesem Falle trifft Art. 8 nicht zu.

Art. 6

Erwerb der
Mitgliedschaft

¹ Das schriftliche Gesuch um Aufnahme in den FBV ist jederzeit möglich und an das Sekretariat zu richten.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung des FBV und die Organe des SBV, gemäss Art. 8.

Art. 7

Privileg des
Geschäftsnachfolgers

¹ Der Geschäftsnachfolger eines Mitgliedes tritt vorsorglich in die Rechte und Pflichten desselben ein, wenn er sich innert sechs Monaten nach Übernahme des Geschäftes um die Aufnahme bewirbt. Falls diesem Gesuch entsprochen wird, erleidet die Mitgliedschaft keinen Unterbruch.

Art. 8

Aufnahme in den SBV

¹ Die Mitglieder des FBV gehören gemäss Art. 2 der vorliegenden Statuten ebenfalls dem SBV an, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Organe des SBV.

Art. 9

Ehrenmitglieder

¹ Personen, die dem FBV hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Freimitglieder

² Personen, die sich nach langjähriger Leitung von Verbandsfirmen aus dem Geschäftsleben zurückziehen, können von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

³ Die Ehren- und Freimitglieder zahlen als solche keinen Jahresbeitrag. Sie haben an der Generalversammlung ein persönliches Stimmrecht. Sie können mit bestimmten Aufgaben betraut werden, dem Schiedsgericht und Kommissionen angehören.

Art. 10

Rechte und Pflichten
der Mitglieder

¹ Allen Mitgliedern des FBV stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu. Sie besitzen das Recht, im Sinne der statutarischen Bestimmungen unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen des FBV zu beanspruchen.

² Durch den Eintritt in den FBV verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten des FBV und des SBV, die bestehenden oder auf Grund dieser Statuten noch zu erlassenden Reglemente und Vorschriften einzuhalten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen oder Organe des FBV und des SBV zu befolgen.

³ Die Mitglieder verpflichten sich im Übrigen, die Kollegialität zu pflegen, sich ihren Kollegen gegenüber loyal zu benehmen und ihr Verhalten sowie ihre Handlungen den Interessen des FBV und des Berufes anzupassen.

⁴ Es ist den Mitgliedern des FBV untersagt, direkt mit Arbeiterorganisationen, Arbeitergruppen sowie ihren Vertretern zu verhandeln. Alle gemeinschaftlichen Anfragen oder Beschwerden von solchen Gruppen müssen sofort dem Vorstand unterbreitet werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch den FBV festgesetzten Arbeitsbedingungen genau zu befolgen.

Art. 11

Verlust der
Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft des FBV erlischt durch Tod, Aufgabe der Geschäftstätigkeit und Löschung der Firma im Handelsregister, Austritt, Ausschluss oder Verfall der Mitgliederrechte durch den SBV.

Art. 12

Austritt

¹ Der Austritt aus dem FBV ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an das Sekretariat erfolgen.

² Der Austritt aus dem SBV hat den Verlust der Mitgliedschaft des FBV zur Folge.

Art. 13

Sanktionen

¹ Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente des FBV zuwiderhandeln, den Beschlüssen, Weisungen und Anordnungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des FBV schädigen und ihre Jahresbeiträge trotz Aufforderung nicht entrichten, können aus dem FBV ausgeschlossen oder durch das Schiedsgericht mit einer Strafe von höchstens Fr. 5000.00 bestraft werden. Die beiden Strafen können miteinander verbunden werden. Die in Reglementen oder verbindlichen Weisungen enthaltenen Strafvorschriften bleiben vorbehalten.

² Die Geldstrafen fallen der Kasse des FBV zu.

Art. 14

Ausschluss

¹ Wird der Ausschluss eines Mitgliedes notwendig, ist der Beschluss von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.

² Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

³ Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Monaten Beschwerde beim Schiedsgericht einreichen.

Organe des FBV

Art. 15

Organe

¹ Die Organe des FBV sind:

- die Generalversammlung ;
- der Vorstand ;
- das Büro ;
- die Kontrollstelle.

Art. 16

Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das höchste Organ des FBV.

² Sie findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Semester statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes, oder bei schriftlicher Anfrage unter Angabe der Gründe eines Fünftels der Mitglieder, oder auf Verlangen der Kontrollstelle statt.

Art. 17

Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

² Die Einladung hat in der Regel mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch Zirkularschreiben zu erfolgen. Sie bestimmt Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände der Versammlung.

Art. 18

Verfahren

- ¹ Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des FBV, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- ² Die Generalversammlung kann ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen.
- ³ Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, können in der Generalversammlung keine gültigen Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge, die dem Vorstand unterbreitet wurden. Ausnahmsweise kann die Generalversammlung selbst entscheiden, dringliche Angelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erledigen.

Art. 19

Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- ¹ Genehmigung und Inkraftsetzung aller Reglemente, Normen, Konventionen, usw., die für alle Mitglieder obligatorisch sind, lt. Art. 4 der vorliegenden Statuten ;
- ² Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder anderer Organe des FBV, gemäss Art. 18 ;
- ³ Änderung der Statuten ;
- ⁴ Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle ;
- ⁵ Genehmigung der Jahresberichte ;
- ⁶ Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle sowie Entlastung des Vorstandes, Annahme des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages ;
- ⁷ Aufnahme neuer Mitglieder ;
- ⁸ Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Organe des SBV ;
- ⁹ Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes ;
- ¹⁰ Ernennung der Kontrollstelle ;
- ¹¹ Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern ;
- ¹² Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des FBV ;
- ¹³ Erledigung anderer Angelegenheiten, die der Generalversammlung durch Reglemente oder Statuten zugewiesen werden.

Art. 20

Stimmberechtigung

- ¹ In der Generalversammlung hat jedes Mitglied des FBV, auch Firmen mit mehreren Filialen im Kanton, nur eine Stimme.
- ² Ein Unternehmen kann sich nur durch eine zuständige Person vertreten lassen. An der Generalversammlung kann kein Teilnehmer mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

Art. 21

Beschlussfassung

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem absoluten mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- ² Zur Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der vorliegenden Statuten oder die Erledigung einer dringenden Angelegenheit, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt wurde (Art. 18) bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- ³ Zur Beschlussfassung über die Auflösung des FBV bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Wahl und Abstimmung erfolgen im Allgemeinen durch offene Abstimmung. Die geheime Stimmabgabe erfolgt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Art. 22

Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, d.h.:

- dem Präsidenten ;
- 1 Vizepräsident ;
- 10 Beisitzern, wovon mindestens einer pro Bezirk.

² Aufgehoben.

³ Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, der Vizepräsident und die Beisitzer für eine Amtsdauer von vier Jahren. Falls im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht wird, ist für die zweite Abstimmung das relative Mehr massgebend.

⁴ Jedes Mitglied des FBV ist verpflichtet, eine Funktion im Vorstand anzunehmen, wenn kein zwingender Grund zur Ablehnung vorliegt und es dem Vorstand während der letzten vier Jahre nicht angehörte.

⁵ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar, aber die totale Amtsdauer im Vorstand beträgt höchstens 16 Jahre. Der Vorstand kann der Generalversammlung vorschlagen, ein Mandat zu verlängern. Die Vorstandsmitglieder verlassen automatisch, am Ende der statutarischen Periode, in der sie das 65. Altersjahr erreichen oder wenn sie nicht mehr dem folgenden Paragraph entsprechen, dieses Organ. In den Vorstand sind nur wählbar, aktive Bauunternehmer oder geschäftsführende Mitarbeiter eines Mitgliedunternehmens. Sie müssen in der Schweiz niedergelassen sein. Die Generalversammlung behält sich die Möglichkeit vor, in gewissen Fällen, das Mandat um eine Periode von 4 Jahren zu verlängern.

⁶ Es ist möglichst darauf zu achten, dass die verschiedenen Regionen und Berufe, denen die Mitglieder angehören, im Vorstand angemessen vertreten sind.

⁷ Auf Vorschlag des Büros, stellt der Vorstand den verantwortlichen Manager ein, die Aktivitäten des Verbandes zu führen.

⁸ Der Vorstand bezeichnet zwei Abgeordnete in das Büro.

Art. 23

Befugnisse

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des FBV. Er handelt als kollegiale Gewalt. Seine Mitglieder müssen die allgemeinen Interessen des Bauhauptgewerbes, respektive die der Mitglieder des Baumeisterverbandes wahren. Bei Entscheidungen tragen sie nicht nur den regionalen Interessen oder gewissen Tätigkeitsbereichen Rechnung.

² Der Vorstand vertritt den FBV gegenüber Dritten. Der FBV wird rechtsgültig verpflichtet, entweder durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten, oder durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten und des Managers.

³ Der Vorstand ist verantwortlich für die allseitige Förderung der Verbandszwecke des FBV, die rechtzeitige Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen der Verbandsmitglieder sowie die Ausführung der Aufgaben, die ihm durch die Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung zufallen. Er kann in eigener Kompetenz alle Angelegenheiten erledigen, die nicht die Befugnis der Generalversammlung, oder eines anderen Organs fallen. Der Vorstand ernennt die Kommission sowie der Präsident der Berufsausbildung. Der Vorstand kann ebenfalls zur Erfüllung der Verbandszwecke Kommissionen ernennen, diese mit der Behandlung bestimmter Probleme beauftragen und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Der Vorstand bestimmt ebenfalls die Delegierten des FBV und deren Stellvertreter in den Organen des SBV.

⁴ Der Vorstand überprüft die Anwendung der Reglemente, Normen und Konventionen. Er überwacht die Einhaltung der normalen Vergebungs- oder Ausführungsbedingungen bei Hoch- und Tiefbauarbeiten.

⁵ Für die Behandlung der allgemeinen Arbeitsbedingungen mit den Arbeitnehmerorganisationen sind der Vorstand respektive die dazu ernannte Ad-hoc-Kommission zuständig. In Streitfällen treffen sie die nötigen Massnahmen.

Art. 24

Einberufung

¹ Der Vorstand tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten, in seiner Verhinderung, des Vizepräsidenten, oder wenn fünf seiner Mitglieder es verlangen, zusammen.

² Die Einladungen können mündlich oder schriftlich erfolgen; in der Regel müssen sie spätestens sechs Tage vor der Sitzung versandt werden.

³ Der Vorstand kann ohne Rücksichtnahme auf die anwesenden Mitglieder beraten. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 25

Beisitzer

¹ Die Beisitzer haben den Auftrag, den Kontakt zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des FBV in den verschiedenen Bezirken des Kantons aufrechtzuerhalten und besonders die Gewinnung neuer Mitglieder zu fördern. Mit dem Einverständnis des Vorstandes oder des Büros können sie Bezirks-Versammlungen einberufen.

Art. 26

Büro

¹ Der Präsident, der Vizepräsident, der Präsident der Berufsausbildung und die zwei Abgeordneten des Vorstandes bilden das Büro.

² Folgende Angelegenheiten gehören zur Kompetenz des Büros.

- a) Erledigungen der laufenden Angelegenheiten ;
- b) Verpflichtung, den Vorstand über seine Tätigkeiten zu informieren ;
- c) Verbindungsglied zwischen SBV und FBV ;
- d) Vorschläge an den Vorstand von neuen Politiken, Plänen und Programmen, erstellt im allgemeinen Interesse des FBV ;
- e) Administrative Organisation des FBV ;
- f) Vorschläge an den Vorstand über die Beibehaltung oder die Schaffung von neuen Kommissionen
- g) Verbindungsglied zwischen dem Vorstand und den Kommissionen ;
- h) Ermächtigung, im Interesse des FBV, nicht im Budget aufgeführte, ausserordentliche Ausgaben von höchstens Fr. 20'000.00 vorzunehmen ;
- i) Vorschlag an den Vorstand zur Wahl eines Managers ;
- j) Ständige Einstellung des Verbandspersonals.

Art. 27

Kontrollstelle

¹ Die Generalversammlung bezeichnet jedes Jahr eine Treuhandstelle zur Rechnungsrevision des FBV. Die Jahresrechnung steht den Mitgliedern auf Verlangen mindestens drei Tage vor der Generalversammlung zur Verfügung.

² Das Rechnungsjahr des FBV fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

³ Die Kontrollstelle unterbreitet der Generalversammlung jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung, die Bilanz und ihre Anträge. Die Kontrollstelle ist wiederwählbar.

⁴ Die Kontrollstelle hat das Recht, die Einberufung ausserordentlicher Generalversammlungen zu verlangen, falls es die finanzielle Situation erfordert.

Schiedsgericht

Art. 28

Schiedsgericht ¹ Alle Streitigkeiten unter Mitgliedern oder zwischen Verbandsorganen des SBV und Mitgliedern, die aus der Anwendung der vorliegenden Statuten sowie der gestützt auf diese erlassenen Reglemente, Vorschriften, Normen und Weisungen oder in Ausführung der Statuten abgeschlossenen Verträge entstehen, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte einem Schiedsgericht zum endgültigen Entscheid überwiesen.

Art. 29

Zusammensetzung ¹ Das Schiedsgericht besteht aus einem rechtskundigen Präsidenten und zwei Schiedsrichtern.
² Der Präsident des Kantonsgerichtes des Kantons Freiburg bestimmt auf Verlangen des FBV den Schiedsgerichtspräsidenten, der jeweils für die Dauer von vier Jahren ernannt wird.
³ Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter aus dem Kreis der Mitglieder des FBV oder SBV.
⁴ Die Parteien können beidseitig auf die Bezeichnung von Schiedsrichtern verzichten und die Aburteilung dem Präsidenten des Schiedsgerichtes als Einzelrichter überlassen.

Art. 30

Verfahren ¹ Klagen gegen Mitglieder und Beschwerden oder Rekurse von Mitgliedern gegen Beschlüsse von Verbandsorganen des FBV können rechtsgültig dem Vorstand eingereicht werden, der zunächst einen Vermittlungsversuch einleitet. Bleibt dieser erfolglos, so hat der Vorstand den Fall dem Schiedsgericht zu übergeben.
² Der Schiedsgerichtspräsident bestimmt die Prozessordnung.

Art. 31

Fristen und ¹ Unter Vorbehalt besonderer Vorschriften der Statuten und Reglemente sowie allfälliger Verjährung zwingender gesetzlicher Bestimmungen sind Klagen, Beschwerden oder Rekurse innert sechs Monaten, seitdem die in ihren Rechten Verletzten oder Bedrohten vom Klage-, Beschwerde- oder Rekursgrund Kenntnis erhalten haben oder erhalten haben müssen, einzureichen. Sie verjähren jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit Entstehen des Klage-, Beschwerde- oder Rekursgrundes.
² Falls zwingende gesetzliche Bestimmungen vorliegen, gilt die entsprechende längere Frist.

Finanzen

Art. 32

Jahresbeitrag ¹ Jedes Mitglied des FBV ist zur pünktlichen Leistung eines Jahresbeitrags verpflichtet, der jedes Jahr durch die Generalversammlung festgesetzt wird.
² Über die Erhebung des Jahresbeitrages besteht ein für diesen Zweck bestimmtes Reglemente, das einen Teil dieser Statuten bildet.
³ Die Jahresbeiträge dienen zur Finanzierung der Tätigkeit des FBV. Ein eventueller Überschuss wird auf das Kapitalkonto des Verbandes überwiesen.

Art. 33

Ausschluss der persönlichen Haftung ¹ Für die Verbindlichkeiten des FBV haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 34
 Rechtsfolgen beim
 Ausscheiden aus dem
 FBV

¹ Mitglieder, die aus dem FBV ausscheiden, verlieren ab diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch gegenüber dem FBV und auf das Verbandsvermögen.

² Die ausscheidenden Mitglieder bleiben jedoch dem FBV für alle finanziellen Verpflichtungen haftbar, die nach Massgabe der vorliegenden Statuten und geltenden Reglemente auf ihre Mitgliedschaft entfallen.
Auflösung**Art. 35**

Auflösung

¹ Die Auflösung des FBV ist durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

² Das Vermögen, das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten übrig bleibt, ist bei der Staatsbank Freiburg zuhanden einer die gleicher Zwecke verfolgenden, freiburgischen Berufsorganisation, die innert fünf Jahren nach beendeter Auflösung gegründet wird, zu hinterlegen. Der SBV entscheidet endgültig, ob eine anspruchsberechtigte Organisation besteht und ist verpflichtet, gegebenenfalls, die Herausgabe des bei der Staatsbank Freiburg hinterlegten Vermögens an diese Organisation anzuordnen.

³ Wird innert der obgenannten Frist keine solche Organisation gegründet, so hat der SBV das Vermögen zugunsten der freiburgischen Berufsausbildung im Baugewerbe zu verwenden.
Inkrafttreten**Art. 36**

Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 11. Juni 2008 angenommen, ersetzen jene der Generalversammlung vom 19. März 1968, abgeändert am 12. Dezember 1990 und 11. Dezember 2003.

² Sie treten am Tage ihrer Genehmigung durch den Zentralvorstand des SBV in Kraft.
Freiburgischer Baumeisterverband

Der Präsident

Der Direktor

Jean-Luc Schouwey**Jean-Daniel Wicht**

Genehmigt durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Baumeisterverbandes am 1. Juli 2008.

Der Zentralpräsident

Der Direktor

Werner Messmer**Daniel Lehmann**

Dieser Text ist eine Übersetzung der französischen Fassung. Im Falle von Differenzen gilt der französische Originaltext.

